

und Unrecht scheidet? Uebrigens wird sich der Priester, der des Namens eines Beichtvaters würdig ist, für die Ehre des Pönitenten — sich selbst gegenüber gerne ein Opfer auferlegen, ausgenommen natürlich Fälle, bei denen gerade die Zurückhaltung des Priesters zu Ungunsten des Pönitenten gedeutet werden und somit zu einer indirecten *fractio sigilli* nach außen führen könnte. —

Hall (Tirol). P. Ambros Runggaldier O. S. Fr.

XIX. (Anzeige der Ehescheidungen an die Matrikenführer.) Am 2. November 1893 hat das Justizministerium an sämtliche Gerichte erster Instanz folgende Verordnung erlassen: „Die Gerichte erster Instanz werden angewiesen, wenn sie die Scheidung einer Ehe von Tisch und Bett in Folge Einverständnisses beider Ehegatten bewilligen, oder wenn die nicht einverständliche Scheidung einer Ehe rechtskräftig ausgesprochen ist, auf dem unten bezeichneten Wege eine Anzeige hievon dem Matrikenführer von Fall zu Fall zukommen zu lassen. Jede Anzeige hat den Vor- und Zunamen beider Ehegatten, den Geschlechtsnamen der Ehegattin, die Angabe der Religion beider Ehegatten und des Wohnsitzes, welchen sie nach Inhalt der Acten zur Zeit der Ehescheidung innehatten, zu enthalten. Die Anzeige ist bei Katholiken des lateinischen, griechischen oder armenischen Ritus sowie bei den Bekennern des griechisch-orientalischen Glaubens an das bischöfliche Ordinariat, bei Personen evangelischer Confession A. C. und H. C. an jene Superintendentur des betreffenden Bekenntnisses zu richten, innerhalb deren Sprengel das Gericht seinen Sitz hat. In Ansehung der Altkatholiken ist die Anzeige dem Synodalrathe in Wien zuzusenden, hinsichtlich der Israeliten und jener Personen aber, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche angehören, dem nach Maßgabe des festgestellten Wohnsitzes mit der Matrikenführung über die betreffende Person betrauten Organe. Ist gemäß der vorstehenden Bestimmungen die Anzeige hinsichtlich beider Ehegatten an ein und dasselbe Organ zu richten, so genügt die Erstattung einer einzigen Anzeige über den betreffenden Scheidungsfall, sonst, also namentlich bei Mischehen, ist die Anzeige an beide in Betracht kommende Organe zu erstatten.“

Wien (Pfarre Altlerchenfeld). Cooperator Karl Krasa.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Apologetica de Aequiprobabilismo Alphonsiano historico-philosophica dissertatio juxta principia Angelici Doctoris.** J. de Caigny C. SS. R. Parisii, Lipsiae, Tornaci. 1894. Pag. 186. Fr. 1.50 = fl. —.90.